



SATZUNG

Präambel

Wir, Bürgerinnen und Bürger türkischer Herkunft, haben uns dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen. Deutschland ist unsere neue Heimat und die Heimat unserer Kinder und nachkommender Generationen, die hier geboren sind und hier aufwachsen.

Wir wollen in Deutschland mit allen Bevölkerungsteilen dieses Landes gleichberechtigt, in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Wir wollen nach dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung zur Verwirklichung unserer Rechte als kulturelle Minderheit in allen rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten. Wir wollen unsere fortschreitende Identität als kulturelle Minderheit vom Staat geschützt und gefördert sehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „TGD - Türkische Gemeinde in Deutschland - Almanya Türk Toplumunu e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsführung wechselt jeweils an den Ort, an dem der Bundesvorsitzende seinen Wohnsitz hat.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- 2.1 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist eine Organisation von juristischen Personen, die nach gleichen Prinzipien aufgebaut sind und gleiche Ziele verfolgen.
- 2.2 Die in der Präambel genannten Ziele streben wir an:
 - a) durch konsequentes Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland,
 - b) indem wir uns für eine bessere Verständigung zwischen dem deutschen und dem türkischen Volk durch Förderung des kulturellen Austauschs, der Jugendpflege sowie der Erziehung und Berufsbildung einsetzen, was insbesondere auch durch ein spannungsfreies und diskriminierungsfreies Zusammenleben der deutschen und der türkischen Bevölkerung hier in Deutschland bewirkt werden soll.
 - c) indem wir uns vor allem zwischen Deutschland und der Türkei, aber auch zwischen Europa und der Türkei für verbesserte wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische, technologische, ökonomische und soziale Zusammenarbeit einsetzen, um gegenseitige Kooperation, Solidarität und Verständigung zwischen diesen Völkern zu unterstützen.
 - d) indem wir die Altenhilfe innerhalb der türkischen Bevölkerung fördern.
- 2.3 Die Ziele dieser Satzung wollen wir durch folgende Maßnahmen verwirklichen:
 - a) Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, von Ausstellungen und musikalischen Aufführungen mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kulturen einander näher zu bringen.
 - b) Durchführung von Beratungen, Kursen und Seminaren zu den o.g. Themenbereichen, welche geeignet sind, die Einwandererbevolkerung mit Kultur, Geschichte, Religion und Rechtssystem Deutschlands vertraut zu machen und ihnen dadurch die Integration in diese sowie das Leben in dieser Gesellschaft zu erleichtern.



- c) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen, Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Projekten, zu den Themen und Aufgabenbereichen, die geeignet sind, die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei zu verbessern und Vorurteile abzubauen.
 - d) Durchführung von Projekten, die der Erziehung und beruflichen Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
 - e) Durchführung von Projekten die der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienen. Dies beinhaltet sowohl den Austausch von Jugendgruppen aus Deutschland und der Türkei als auch Angebote an in Deutschland lebende Jugendliche die geeignet sind, ihnen eine konfliktfreie Freizeit zu ermöglichen.
 - f) Durchführung von Projekten, die geeignet sind, für ältere Migranten aus der Türkei entsprechend den besonderen kulturellen, sprachlichen, religiösen und finanziellen Bedürfnissen Begegnungs- und Kommunikationszentren zu errichten. Durch die Organisation gemeinsamer Begegnungen mit Senioren unterschiedlicher Herkunft soll zugleich ein interkultureller Austausch ermöglicht und der Isolation entgegengetreten werden. Hierdurch tragen wir zum Integrationsprozess auch älterer Menschen türkischer Herkunft bei.
- 2.4 Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus. Die Mitgliedsvereine der TGD sind befugt, im Auftrag der TGD eine rechtliche Beratung im Sinne des § 23 AGG anzubieten.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

§ 3 Grundprinzipien

- 3.1 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist ein den pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen und rechtstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein. Pluralität der Meinungen, Gleichberechtigung aller Mitglieder und demokratische Regeln bei der Arbeit sind oberstes Prinzip. In Grundsatzfragen wird das Konsensprinzip angestrebt.
- 3.2 Rassistisch orientierte Organisationen und solche Organisationen, die Gewalt als politisches Mittel bejahen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO-Menschenrechtscharta ist Bestandteil der Satzung. Der Verein bekennt sich zu den einschlägigen internationalen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte.
- 3.3 Das Tätigkeitsfeld der Türkischen Gemeinde erstreckt sich auf die in der Zielsetzung genannte Aufgabenbereiche, insbesondere aber auf migrationbedingte Arbeitsfelder. Parteipolitische Auseinandersetzungen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet der TGD. Die Türkische Gemeinde kann jedoch zu Ereignissen und Entwicklungen in der Türkei Stellung beziehen, wenn diese die Lage der türkischen Minderheit in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen.
- 3.4 Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb der Türkischen Gemeinde in Deutschland binden die Türkische Gemeinde in Deutschland nicht. Jedes Mitglied



kann seine eigene Vereinsarbeit außerhalb der Türkischen Gemeinde in Deutschland durchführen.

- 3.5 Die Türkische Gemeinde in Deutschland arbeitet entsprechend den §§ 3.1, 3.2 und 3.3 der Satzung mit anderen türkischen Organisationen in Deutschland und Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Bundes- und Europaebene sowie mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, religiösen Organisationen und Personen zusammen, gründet gemeinsame Foren, bildet neue Dachverbände.
- 3.6 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist von Parteien, Behörden und Regierungen unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede juristische Person, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt, kann Mitglied der Türkischen Gemeinde in Deutschland werden.
- 4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft wird beim Geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich gestellt. Über die Annahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vertreterrat mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung hat die betroffene juristische Person das Recht, den Antrag auf dem nächsten Bundeskongress einzubringen.
- 4.3 Persönlichkeiten, die sich mit ihrer aktiven Arbeit für die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland ausgezeichnet haben, sowie Persönlichkeiten, die sich mit ihrer engagierten Arbeit für die Belange der Migrantenbevölkerung verdient gemacht haben und somit auch die Ziele der Türkischen Gemeinde in Deutschland unterstützen, kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch Beschluss des Vertreterrats der Türkischen Gemeinde in Deutschland die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.4 Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag beträgt für Mitglieder nach § 7.3 a, b, c 25 €, nach § 7 d 10 € im Monat. Dieser wird vierteljährlich entrichtet. Die Beiträge können durch Beschluss der Bundeskongress geändert werden, sofern sie nicht die in Satz 2 genannte Höhe unterschreiten. In begründeten Fällen kann der Bundesvorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
- 4.6 Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Der Bundesvorstand unterrichtet den Vertreterrat spätestens bei dessen nächster Sitzung.
- 4.7 Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vertreterrats durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Bundeskongresses erfolgen, und zwar:
- a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung der Türkischen Gemeinde in Deutschland,
 - b) bei mindestens 6-monatigem Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) wenn der Mitgliedsverein seine satzungsgemäßen Versammlungen bzw. Wahlen in dem in seiner Satzung vorgesehenen Zeitraum nicht durchgeführt und die Eintragung ins Vereinsregister nicht nachgewiesen hat,
 - d) wenn nicht mindestens ein/e Vertreter/in bzw. Delegierte/r des Mitgliedvereins an einem Bundeskongress oder an zwei Vertreterratssitzungen in der Amtsperiode teilnimmt.



Die Frage eines Ausschlusses muss in der vorläufigen Tagesordnung des Bundeskongresses genannt werden. Ein/e Vertreter/in der juristischen Person ist auf dem Bundeskongress zu hören. Bei Nicht-Erscheinen wird in Abwesenheit entschieden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Bundeskongress
- b) Der Vertreterrat
- c) Der Bundesvorstand
- d) Der Geschäftsführende Bundesvorstand
- e) Die Kassenprüfer/ innen.

§ 7 Der Bundeskongress (BK)

- 7.1 Der Bundeskongress ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie kann Beschlüsse des Vertreterrats und des Bundesvorstandes ändern bzw. rückgängig machen. Der Bundeskongress findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr eines Jahres statt.
- 7.2 Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können nur als Delegierte ohne Wahl- und Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 7.3 Zum Bundeskongress entsenden juristische Personen die
 - a) mindestens 20 Organisationen als Mitglieder oder Jugendverbände, die 16 Landesorganisationen haben, jeweils 18 Delegierte,
 - b) mindestens 10 Organisationen als Mitglieder oder Jugendverbände, die 10 Landesorganisationen haben, jeweils 14 Delegierte,
 - c) mindestens 3 Organisationen als Mitglieder oder Jugendverbände, die 3 Landesorganisationen, jeweils 10 Delegierte,
 - d) andere juristische Personen entsenden jeweils 4 Delegierte.
- 7.4 Abstimmungen
 - a) Der Bundeskongress ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Delegierten anwesend sind. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird der Bundeskongress um vier Wochen verschoben. Hierzu ist gesondert einzuladen. Dieser Bundeskongress ist dann bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Delegierten beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen höher ist als die der Nein-Stimmen.
- 7.5 Es dürfen für die Wahlen in den Bundesvorstand oder als Kassenprüfer/innen nur Delegierte kandidieren. Bei Wahlen sind vorbehaltlich der Regelungen in §§ 9 und 11 die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- 7.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine Abstimmung oder Wahl muss ohne Diskussion geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigter Delegierter dies beantragt.



- 7.7 Die Einladung zum Bundeskongress muss mit der vorläufigen Tagesordnung, eventuell vorgesehenen Satzungsänderungen und Ausschlussanträgen ggf. Aufnahmeanträgen mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedsvereinen schriftlich durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugesandt werden (Poststempel). Die Mitgliedsvereine bestimmen und benachrichtigen ihre Delegierten daraufhin unverzüglich.
- 7.8 Ein außerordentlicher Bundeskongress kann vom Vertreterrat einberufen werden. Sie ist vom Geschäftsführenden Bundesvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 30% aller Delegierten vorliegt. Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden dem Geschäftsführenden Bundesvorstand mitgeteilt. Die weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen Bundeskongressen.
- 7.9 Der Bundeskongress wird durch eine Versammlungsleitung, welche aus eine/m/r Leiter/in, aus eine/m/r stellvertretenden Leiter/in und zwei Beisitzer/innen besteht, geleitet. Das Protokoll, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind von dem/r Leiter/in und einem weiteren Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und vom Geschäftsführenden Bundesvorstand allen Mitgliedern zuzusenden.
- 7.10 Wahlkommission
Für die Wahlen wird vom Bundeskongress eine Wahlkommission gewählt, die sich aus der/dem Versammlungsleiter/in bzw. Stellvertreter/in sowie zwei weiteren Delegierten zusammensetzt.
- 7.11 Die Aufgaben des Bundeskongresses sind insbesondere:
- Feststellung der endgültigen Tagesordnung (unter Berücksichtigung der §§ 4.7 und 12 dieser Satzung),
 - Wahl der Versammlungsleitung,
 - Wahl der Wahlkommission,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Wahl des Bundesvorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung des § 4.4 dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Türkischen Gemeinde in Deutschland.

§ 8 Der Vertreterrat

- 8.1 Der Vertreterrat besteht aus:
- Je zwei Vorstandsmitgliedern der juristischen Personen, die Mitglied der Türkischen Gemeinde in Deutschland sind und
 - den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- 8.2 Der Vertreterrat ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Bundeskongressen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 8.3 Der Vertreterrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.4 Der Vertreterrat beschließt über alle Fragen, die nicht ausdrücklich dem Bundeskongress vorbehalten sind, u.a.:
- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,



- b) Kommissarische Nachwahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
- c) Wahl der kooptierten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9.3.4,
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Beschlussfassung über Zusammenarbeit gemäß § 3.5 der Satzung,
- f) Einsetzung eines fünfköpfigen Ethik-Rates, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen, der bei der Einstellung von hauptamtlichen Bundesvorstandsmitgliedern dem Bundesvorstand eine Empfehlung ausspricht,
- g) Einsetzung einer Antragsberatungskommission, bestehend aus fünf Personen, von denen eine Person vom Geschäftsführenden Bundesvorstand benannt wird. Die Aufgabe der Kommission ist die Vorbereitung der eingebrachten Anträge und Aussprache einer Beschlussempfehlung für den Bundeskongress und Vertreterrat. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Kommission wird vom Vertreterrat beschlossen.
- h) Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses.

§ 9 Der Bundesvorstand – Der Geschäftsführende Bundesvorstand

- 9.1 Der Bundesvorstand besteht aus 25 Personen:
- a) zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden
 - b) einer/einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Funktion des/der Schatzmeister/s/in
 - c) sechs weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - d) sowie sechzehn Beisitzer/innen.
- Die unter § 9.1 a) bis c) genannte Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand.
- 9.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Bundesvorsitzenden und die sieben stellvertretenden Bundesvorsitzenden (§ 9.1 a bis c). Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.3 Wahlen
- 9.3.1 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands werden auf dem Bundeskongress in einzelnen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Im Geschäftsführenden Bundesvorstand müssen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer vertreten sein.
- 9.3.2 Realisierung der Geschlechterquote im Geschäftsführenden Bundesvorstand: Sind für die ersten sechs Positionen für den Geschäftsführenden Bundesvorstand keine Frauen bzw. Männer gewählt worden, dürfen für die Positionen 7 – 9 nur Frauen bzw. Männer kandidieren. Gibt es keine Kandidatin bzw. Kandidaten, bleiben diese Positionen vakant. § 8.4 bleibt unberührt.
- 9.3.3 Die 16 Beisitzer/innen des Bundesvorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Unter den 16 Beisitzer/innen müssen sich mindestens 6 Männer und 6 Frauen befinden, unabhängig von ihrer erhaltenen Stimmen. Falls unter den Kandidat/innen keine 6 Männer oder 6 Frauen dabei sind, wird dieser Platz / werden diese Plätze vakant bleiben. Die nicht gewählten Kandidat/innen sind Ersatzmitglieder des Bundesvorstandes.
- 9.4 Der Vertreterrat kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zu 4 Personen oder Vertreter/innen anderer Organisationen, die die Ziele und die Satzung der TGD anerkennen, mit Rede- und Antragsrecht und ohne Stimmrecht in den Geschäftsführenden Vorstand kooptieren und diese mit einfacher Mehrheit entlassen.



§ 10 Aufgaben des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

- 10.1 Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 10.2 Aufgaben des Bundesvorstandes sind u.a.:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer/-innen,
 - c) Beschlussfassung über die Richtlinien zur Einsetzung von Arbeitsgruppen und Beiräten,
 - d) Einsetzung von Arbeitsgruppen oder eines Beirates oder mehrerer Beiräte, mit der Aufgabe, den Vertreterrat bzw. den (Geschäftsführenden) Bundesvorstand in Sachfragen zu beraten. Die Ehrenmitglieder sind natürliche Mitglieder des Beirats,
 - e) Einstellung von Bundesvorstandsmitgliedern nach einer Empfehlung des Ethik-Rates als hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
- 10.3 Der Geschäftsführende Bundesvorstand gemäß 9.1 Satz 2 tagt mindestens viermal im Jahr und ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 10.4 Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronische Post (E-Mail) fassen. In diesen Fällen sind die per E-Mail abgegebenen Voten zu archivieren.
- 10.5 Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind u.a.
- a) Führung aller Geschäfte der Türkischen Gemeinde in Deutschland,
 - b) Vorbereitungen der Sitzungen des Bundesvorstands, des Vertreterrats und des Bundeskongresses,
 - c) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands, des Vertreterrats und der Bundeskongresses,
 - d) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der Honorarkräfte.
- 10.6 Tritt ein geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, so erfolgt eine kommissarische Nachwahl durch den Vertreterrat.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- 11.1. Der Bundeskongress wählt für zwei Jahre drei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen. Mindestens eine/r der drei Kassenprüfer/innen muss einem anderen Geschlecht angehören. Das Wahlverfahren erfolgt analog der Wahl des Bundesvorstandes gemäß § 9.3. Es müssen mindestens eine Frau und ein Mann gewählt werden. Die nicht gewählten Kandidat/innen werden Ersatzkassenprüfer/innen.
- 11.2 Diese haben die satzungs- und ordnungsmäßige Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, jährlich einen Bericht zu erstellen, diesen dem Geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen und dem Bundeskongress einen Gesamtbericht vorzulegen. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe relevant sind.



§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1. Anträge über Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor einem Bundeskongress beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein.
- 12.2. Alle satzungsändernden Anträge müssen mit der vorläufigen Tagesordnung und den Texten der alten und neuen Fassung den Mitgliedern zugesandt werden. Andere als die in der vorläufigen Tagesordnung genannten Bestimmungen der Satzung können auf dem jeweiligen Bundeskongress nicht geändert werden.
- 12.3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
- 12.4. Satzungsänderungen, die ein Gericht oder das Finanzamt für Körperschaften fordern, um die Gemeinnützigkeit sicherzustellen, dürfen vom geschäftsführenden Bundesvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen werden. Auf der Einladung zum nächsten ordentlichen Bundeskongress ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Über die Auflösung entscheidet ein eigens hierfür einberufener Bundeskongress mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Diese Satzung wurde auf dem Bundeskongress am 10. Mai 2014 neugefasst.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 14.05.2014